



# Merkblatt für Prüfungs- und Qualitäts- sicherungskommissionen eidgenössischer Prüfungen

## Zulassung ausländischer Bildungsabschlüsse

### 1. Einleitung

Über die Zulassung zu eidgenössischen Prüfungen entscheidet die zuständige Prüfungs- bzw. Qualitätssicherungskommission (PK bzw. QSK). Ebenfalls in ihre Zuständigkeit fällt die Beurteilung, ob ein ausländischer Bildungsabschluss «sur Dossier» zur Prüfung zugelassen werden kann.

Dieses Merkblatt informiert über die wichtigsten Kriterien, die von den PK/QSK bei der Beurteilung ausländischer Bildungsabschlüsse angewendet werden sollten.

### 2. Kriterien zur Beurteilung ausländischer Bildungsabschlüsse

Bei der Beurteilung sollten die PK/QSK jene Kriterien anwenden, auf die sich auch das SBFI bei Verfahren der Anerkennung ausländischer Diplome und Ausweise nicht reglementierter Berufe stützt<sup>1</sup>: **Bildungsstufe** und **Ausbildungsdauer**.

Eine Vergleichbarkeit zu den schweizerischen Bildungsabschlüssen ist demnach gegeben, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Der ausländische Abschluss beruht auf staatlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften und ist von der zuständigen Behörde oder Institution im Herkunftsstaat verliehen worden;
- Die gleiche **Bildungsstufe** ist gegeben;
- Die **Ausbildungsdauer** ist gleich.

Eine zweijährige Ausbildung ist in der Regel mit einem Berufsattest und eine drei- oder vierjährige Ausbildung mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) vergleichbar.

### 3. Fazit

**Zur Berufs- oder höheren Fachprüfung können demnach ausländische Bildungsabschlüsse zugelassen werden, wenn die berufliche Grundbildung nach der obligatorischen Schulzeit erfolgreich abgeschlossen und die Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren nachgewiesen ist, insbesondere wenn auch noch mehrere Jahre Berufspraxis – allenfalls in der Schweiz – nachgewiesen werden.**

Die weiteren Zulassungsanforderungen gemäss Prüfungsordnung sind einzuhalten.

<sup>1</sup> Sind bei einem ausländischen Abschluss eines Berufes, dessen Ausübung nicht reglementiert ist, die Voraussetzungen nach Artikel 69 und Artikel 69a Absatz 1 Buchstabe a und b der Berufsbildungsverordnung (BBV, SR 412.101) erfüllt, so ordnet das SBFI im Rahmen des Verfahrens der Anerkennung ausländischer Diplome und Ausweise den Abschluss durch eine Niveaubestätigung dem schweizerischen Bildungssystem zu.